

Entwaffnung des Personals in Justizvollzugsanstalten

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Entwaffnung des Personals in Justizvollzugsanstalten begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weitere Person mitzeichnete, endete am 23. Dezember 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 20. Januar 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Justiz zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 hierzu eine Stellungnahme abgegeben und unter anderem ausgeführt:

„Der Petent begehrt die Entwaffnung der Justizvollzugsanstalten. Im Einzelnen möchte er „eine Entwaffnung der Justizvollzugsanstalten hinsichtlich scharfer Munition [bei Pistolen und Gewehren] und anderer gefährlicher Gegenstände, bspw. Messer, scharfes Besteck etc.“ erreichen.

Zu dem Vorbringen nehme ich wie folgt Stellung:

[...]

Soweit der Petent darüber hinaus fordert, auch andere gefährliche Gegenstände zu verbieten, ist ein generelles Verbot von gefährlichen Gegenständen in Justizvollzugseinrichtungen weder zielführend noch notwendig. Vielmehr ist die bislang praktizierte Lösung, ein besonderes Augenmerk auf die Ausgabe und Vollständigkeit von gefährlichen Gegenständen in den Justizvollzugseinrichtungen zu legen, sachgerecht.

Darüber hinaus können nach § 88 Abs. 1 LJVollzG besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten von Gefangenen oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Als besondere Sicherungsmaßnahme ist nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 LJVollzG auch der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen aufgeführt. So ist es möglich, bei auffälligen Gefangenen auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Rasierer, Feuerzeuge etc.) zu beschränken oder zu entziehen.

Aus hiesiger Sicht sind daher die von dem Petenten angestrebten Änderungen des Landesjustizvollzugsgesetzes aus fachlichen Gesichtspunkten weder erforderlich noch angezeigt.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.